

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14854 –**

Forderungen nach Verbesserung der Restitution von NS-Raubkunst und Kritik an der Einführung einer Schiedsgerichtsbarkeit

Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort vom 5. September 2024 auf die Kleine Anfrage „Reformbemühungen bei der Restitution von NS-Raubkunst“ (Bundestagsdrucksache 20/12822) der Gruppe Die Linke erklärte die Bundesregierung, dass sich „im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13. März 2024 [...] die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Länder und kommunale Spitzenverbände darauf verständigt [haben], die Beratende Kommission zu einer Schiedsgerichtsbarkeit weiterzuentwickeln, um so die einseitige Anrufbarkeit möglich zu machen.“ Die Umsetzung solle zunächst durch ein Verwaltungsabkommen erfolgen. Wie dieses konkret ausgestaltet sein wird, blieb genauso unklar wie der Bewertungsrahmen, auf dessen Grundlage die neu zu etablierenden Schiedsgerichte arbeiten sollen. Einzig klar war jedoch, dass die Beratende Kommission in ihrer bestehenden Form aufgelöst werden soll. Anwälte, Historiker und Erben von Geschädigten protestierten in der Folge gegen diese Pläne, die im Widerspruch zu der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Jahr 2021 stehen, wonach die Beratende Kommission gestärkt werden solle (vgl. <https://taz.de/Rueckgabe-von-Kunst-aus-der-Nazizeit!/6059082/>). Nachdem rund 100 namhafte Kritikerinnen und Kritiker am 7. Januar 2025 Bundeskanzler Olaf Scholz in einem „Offenen Brief Restitutionen von NS-Raubgut in Deutschland“ aufforderten, das Vorhaben, für NS-Restitutionsfälle Schiedsgerichte zu etablieren, nicht noch vor den Neuwahlen im Kabinett zu beschließen (vgl. www.ndr.de/kultur/kunst/Offener-Brief-gegen-Schiedsgerichtsverfahren-bei-NS-Raubkunst,restitution106.html), beschloss jedoch laut Medienberichten einen Tag später am 8. Januar 2025 das Bundeskabinett eben jene Einführung einer Schiedsgerichtsbarkeit (vgl. Spiegel Online vom 8. Januar 2025). In dem Offenen Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz hatten die Experten und Nachfahren von NS-Opfern kritisiert, dass „die Behauptung, die Opfer würden gestärkt werden, [...] nicht der Wahrheit [entspricht]“ (<https://taz.de/NS-Raubkunst!/6057304/>). Denn „insbesondere kommunale Kultureinrichtungen hätten sich bisher nicht zu dem Schiedsgerichtsverfahren bekannt – und ob sie sich in Zukunft an das neue Verfahren halten werden, ist nicht klar“ (ebd.). Zudem würden „ganze Opfergruppen wie verfolgte Kunsthändler“, die unter dem Druck der Verfolgung Kunstwerke verkaufen mussten, diese „nicht

mehr zurückerhalten“ und auch für Verfolgte, die Kulturgut im Exil verkaufen mussten, gebe es künftig „nur noch einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Restitution“ (ebd.).

1. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung aus der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 2024 zum Gesetzentwurf zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut (Bundestagsdrucksache 20/13258) gezogen, in der die Sachverständigen einhellig den Gesetzentwurf kritisierten und mehrheitlich die Notwendigkeit eines umfassenden und tatsächlichen Restitutionsgesetzes betonten?
2. Teilt die Bundesregierung die mehrheitlich vorgetragene Auffassung der Sachverständigen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 2024, dass es eines umfassenden Restitutionsgesetzes bedarf, damit es tatsächlich signifikante Verbesserungen bei der Restitution von NS-Raubkunst geben kann (bitte begründen)?
3. Wird sich die Bundesregierung für ein umfassendes Restitutionsgesetz, das u. a. eine Regelung für einen rückwirkenden Ausschluss der Ersitzung nach § 937 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) enthält, einsetzen, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sah vor, die Rückgabe von NS-Raubgut durch die Normierung eines Auskunftsanspruchs, einen Verjährungsausschluss sowie einen zentralen Gerichtsstand zu verbessern. Vor diesem Hintergrund wurde ein entsprechender Regierungsentwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut dem Deutschen Bundestag am 16. August 2024 zugeleitet. Die hier adressierte 125. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages fand am 2. Dezember 2024 statt; weitere über den Entwurf hinausgehende gesetzliche Änderungen waren und sind seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Auf den Grundsatz der Diskontinuität wird hingewiesen.

4. Treffen Medienberichte zu, wonach die Bundesregierung am 8. Januar 2025 die Einführung einer Schiedsgerichtsbarkeit für NS-Restitutionsfälle im Kabinett gebilligt hat, und wenn ja,
 - a) wie soll die Schiedsgerichtsbarkeit konkret ausgestaltet werden?
 - b) wurde der Offene Brief zahlreicher Anwälte, Historiker und Erben von Geschädigten vom 7. Januar 2025 in diesem Zusammenhang vorher im Bundeskabinett beraten, wenn ja, warum wurde die Aufforderung, nicht noch vor den Neuwahlen zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Kabinett einen solchen Beschluss zu fassen, ignoriert, und wenn nein, warum nicht?
 - c) soll der Deutsche Bundestag über den Kabinettsbeschluss beraten, wenn ja, bis wann, in welcher Form wird dies geschehen, und wenn nein, warum nicht?

- d) fanden seit dem Beschluss zur Auflösung der Beratenden Kommission im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13. März 2024 und vor dem Kabinettsbeschluss vom 8. Januar 2025 Gespräche seitens der Bundesregierung mit der Beratenden Kommission statt, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, und zu jeweils welchem Thema (bitte entsprechend nach Datum, Teilnehmenden und Thema aufführen)?
 - e) inwieweit wurden die Mitglieder der Beratenden Kommission seitens der Bundesregierung und der Länder konkret in den Prozess zur Etablierung einer Schiedsgerichtsbarkeit einbezogen?
5. Bis wann genau soll nach den Plänen von Bund und Ländern die neue Schiedsgerichtsbarkeit etabliert werden und die Schiedsgerichte mit ihrer Arbeit beginnen?
 6. Welchen Stand haben die Verhandlungen der Bundesregierung mit den Bundesländern für die geplante Verwaltungsvereinbarung, wurde mit allen Bundesländern verhandelt, und an welchen Punkten konnte ggf. noch keine Einigung erzielt werden?
 7. Wie begründet die Bundesregierung die Behauptung, sämtliche Länder und die kommunalen Spitzenverbände würden einer Anrufung eines künftigen Schiedsgerichts zustimmen, und wie viele Kommunen mit Kultureinrichtungen haben sich bislang verbindlich und in welcher Form zu den Schiedsverfahren bekannt?
 8. Mit welchen Kosten bei der Implementierung der neuen Schiedsgerichtsbarkeit rechnet die Bundesregierung, und wer soll bzw. wird diese übernehmen?
 9. Welche Länderkabinette haben wann, wie die Bundesregierung, entsprechende Beschlüsse zur Etablierung einer Schiedsgerichtsbarkeit für Fälle von NS-Raubgut getroffen (bitte entsprechend aufführen)?
 14. Hat die Bundesregierung auf den „Offenen Brief Restitutionen von NS-Raubgut in Deutschland“ reagiert, wenn ja, wann, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 9 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Das Bundeskabinett hat am 8. Januar 2025 die Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens zur Errichtung einer „Gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut“ als Weiterentwicklung der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Beratende Kommission) zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Kabinettsbeschluss ist das Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Zentralrat der Juden und der Jewish Claims Conference im Vorfeld der Verständigung im Rahmen des 21. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 9. Oktober 2024 über die Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut. Die Anstrengungen wurden international gewürdigt. Die Mehrheit der Länder hat dazu bereits entsprechende Beschlüsse gefasst.

Die Schiedsgerichtsbarkeit soll gemäß Verständigung im Rahmen des 20. Kulturpolitischen Spitzengesprächs am 13. März 2024 im Laufe des Jahres 2025 die Arbeit aufnehmen; es handelt sich um eine Verständigung, an der alle Länder mitgewirkt haben. Zum Gegenstand dieser Verständigung führte Frau Staatsministerin Roth zusammen mit Herrn Staatssekretär Professor Dr. Hardeck (Rheinland-Pfalz) am 29. Mai 2024 ein persönliches Gespräch mit

Mitgliedern der Beratenden Kommission. Die Expertise einzelner Mitglieder der Beratenden Kommission wurde im Ausarbeitungsprozess berücksichtigt.

BKM, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben sich im Rahmen des 21. Kulturpolitischen Spitzengesprächs auch darüber verständigt, das Verwaltungsabkommen so schnell wie möglich zu zeichnen und die notwendigen Beschlüsse dazu einzuholen. Eine Abgabe sogenannter stehender Angebote zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung durch Bund und Länder sowie ggf. die sonstigen Rechtsträger der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen ist nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände sind neben Bund und Ländern Partei dieses Verwaltungsabkommens; damit wurden die Voraussetzungen für die Beteiligung der Kommunen geschaffen.

Die Kosten der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut werden bis zum 31. Dezember 2025 vom Bund und ab dem 1. Januar 2026 je zur Hälfte von Bund und den Ländern getragen.

10. Wie gestaltet sich die aktuelle Situation der Beratenden Kommission NS-Raubgut im Hinblick auf die
 - a) Anzahl noch offener Verfahren und Anhörungen, die von der Beratenden Kommission bearbeitet werden (bitte nach Verfahren, Verfahrensbeteiligten, Verfahrensstand und Aussichten aufführen)?
 - b) Anzahl der Mitglieder der Beratenden Kommission?
 - c) personellen und finanziellen Ressourcen (bitte insbesondere die Entwicklung der Personalstellen in der Geschäftsstelle der Beratenden Kommission in den letzten fünf Jahren im Detail darstellen)?
11. Hat die Beratende Kommission gegenüber der Bundesregierung Bedingungen und Bedarfe für ihre weitere Arbeit in der Übergangszeit bis zur Etablierung der Schiedsgerichtsbarkeit kommuniziert, und wenn ja,
 - a) welche sind dies?
 - b) wie hat die Bundesregierung darauf im Einzelnen reagiert?
12. Welche Maßnahmen zur weiteren Arbeitsfähigkeit der Beratenden Kommission hat die Bundesregierung im Detail ergriffen bzw. welche plant sie?
13. Hält es die Bundesregierung wie die Fragestellerinnen und Fragesteller für denkbar, dass die Beratende Kommission ihre Arbeit vor Etablierung der neuen Schiedsgerichtsbarkeit, z. B. aus Protest gegen ihre Auflösung und den Umgang mit ihr seitens der Bundesregierung und der Länder, einstellt, und wenn ja, wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die Restitution von NS-Raubgut in einem solchen Fall erfolgen (bitte begründen)?

Die Fragen 10 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Die Beratende Kommission bearbeitet dort anhängige Verfahren unabhängig und in eigener Verantwortung. Das Gremium ist mit derzeit neun Mitgliedern auch weiterhin arbeitsfähig; dies gilt sowohl in personeller wie auch finanzieller Hinsicht. Frau Staatsministerin Roth hat den Mitgliedern der Beratenden Kommission ausdrücklich für deren Bereitschaft gedankt, den Übergang zu einer Schiedsgerichtsbarkeit zu gestalten. Die seitens der Beratenden Kommission formulierten Rückfragen, die sich insbesondere auf die Frage des Tätigkeitsbeginns der Schiedsgerichtsbarkeit beziehen, werden zeitnah erörtert werden.

Die Geschäftsstelle der Beratenden Kommission umfasst seit dem Bundeshaushalt 2020 vier Stellen.

15. Wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass das Schiedsverfahrensrecht für die Restitution von NS-Raubkunst die Situation der Opfer nicht, wie von den Kritikern u. a. des Offenen Briefes befürchtet, verschlechtert (bitte begründen)?

Mit der Reform der Beratenden Kommission wird das deutsche Schiedsverfahrensrecht, geregelt in den §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung, nicht modifiziert. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht bildet die rechtliche Grundlage solcher Verfahren, die vor einem Schiedsgericht der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut geführt werden. Die Ausgangslage für Opfer bzw. deren Nachfahren wird gegenüber der bisherigen Entscheidungsgrundlage in der Handreichung etwa durch Beweisregelungen des Bewertungsrahmens verbessert. Zudem werden Entscheidungen künftig rechtlich verbindlich und durchsetzbar sein. Das schiedsgerichtliche Verfahren wird zudem evaluiert werden.

16. Wurde die Zusage der Bundesregierung, dass man die Antragsteller von Verfahren vor der Beratenden Kommission und ihre Vertreter in künftige Entwicklungen auf dem Gebiet der Kunstrestitution einbeziehen will, die die Staatsministerin für Kultur und Medien nach Informationen der Fragesteller in einem Treffen mit den Antragstellern im Dezember 2023 getätigt hatte, eingehalten, wenn ja, in welcher Form, und wenn nein, warum nicht?

Durch die enge Einbindung und Beteiligung der Jewish Claims Conference sowie des Zentralrats der Juden in Deutschland sowohl bei der Übereinkunft zur grundlegenden Reform der Beratenden Kommission als auch im weiteren Verfahren wird eine verbesserte Repräsentanz der Opferseite gewährleistet.

17. Wie will die Bundesregierung konkret verhindern, dass ganze Opfergruppen, wie verfolgte Kunsthändlerinnen und Kunsthändler oder jene Verfolgten, die Kulturgut im Zusammenhang mit ihrer Flucht aus Nazi-Deutschland oder aus einem von den Nazis besetzten Land veräußern mussten, aufgrund der neuen Restitutionsregeln ihre während der NS-Zeit unter dem Druck der Verfolgung veräußerten Kunstwerke nicht mehr zurückerhalten oder künftig nur noch einen sehr eingeschränkten Anspruch auf Restitution erhalten (bitte begründen)?

Durch den für die Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut verbindlichen Bewertungsrahmen werden keine Opfergruppen ausgeschlossen. Die Systematik des Bewertungsrahmens greift bspw. ausdrücklich auch sogenannte Fluchtgutfälle auf, stellt diese auf eine Regelungsgrundlage und schafft Klarheit. Der Spruchpraxis der einzelnen Schiedsgerichte kann grundsätzlich nicht vorgegriffen werden.

